

Vertrag Nr. 04

Betriebs-Nr.

Gemeinde-Kennziffer

Vertrag
über die Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen
im Rahmen des Ackerrandstreifenprogramms

Zwischen der **Landwirtin/dem Landwirt** als **Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter**

Name

Vorname

Straße

PLZ Wohnort

Telefon

und dem Amt für **Agrarordnung**

dem Kreis/der kreisfreien Stadt

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1
Zweck

Der Vertrag dient dazu, extensiv bewirtschaftete Ackerränder als Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten zu erhalten oder neu zu schaffen.

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Der Vertrag wird für die im Flächenverzeichnis genannten Grundstücke (Ackerrandstreifen) abgeschlossen.
- (2) Die Vertragsflächen sind in einem Kartenauszug darzustellen.

§ 3

Pflichten der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters

- (1) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, während der Laufzeit des **Vertrages** die Ackerränder der im Flächenverzeichnis bezeichneten Grundstücke selbst zu bewirtschaften. Sie/Er verpflichtet sich darüber hinaus, die Ackerränder
 - nicht mit Herbiziden zu behandeln und auf ihnen keinen Kalkstickstoff oder ähnlich ätzende Düngemittel [Kali-Rohsalz (Kainit), Branntkalk, Löschkalk, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Harnstoff-Lösung], keine Gülle oder Klärschlamm auszubringen, keinen Mist abzulagern und keine Mieten oder Silos anzulegen, auf Untersaaten sowie mechanische, thermische oder elektrische Bekämpfung der Ackerwildkräuter zu verzichten.

Gilt für lfd. Nr. des Flächenverzeichnisses

- auf chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel zu verzichten und auf ihnen keine Gülle oder Klärschlamm auszubringen, keinen Mist abzulagern und keine Mieten oder Silos anzulegen, auf Untersaaten sowie mechanische, thermische oder elektrische Bekämpfung der Ackerwildkräuter zu verzichten.

Gilt für lfd. Nr. des Flächenverzeichnisses

Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern (Richtwert ca. 20 v. H. Deckungsgrad) ist nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eine mechanische Bekämpfung mit Hackstriegel, Netzege o.ä. zulässig. Ist eine mechanische Bekämpfung von Problemunkräutern nicht möglich, können die betroffenen Bereiche nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im laufenden Jahr aus diesem Bewirtschaftungsvertrag herausgenommen werden. Für die betroffenen Bereiche wird dann im laufenden Jahr keine Zuwendung gezahlt.

(2) Der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, daß die Bewilligungsbehörde sowie die Kontroll- und Rechnungsprüfungsorgane berechtigt sind, die Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat zu dulden, daß die mit der Prüfung Beauftragten, ggf. nach Ankündigung im Sinne von Art. 6 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. 12. 1992 in der jeweils geltenden Fassung, Grundstücke betreten sowie Untersuchungen und Erhebungen vornehmen, soweit dies zum Zwecke der Prüfung notwendig ist.

(3) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, jede Abweichung vom Bewirtschaftungsvertrag unverzüglich anzuzeigen.

791

(4) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter verpflichtet sich, der zuständigen Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen, wenn in einem Wirtschaftsjahr auf dem Ackerrandstreifen kein Getreide angebaut wird. Dies gilt auch für den Fall der Flächenstillegung.

(5) Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Teile davon, für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muß die zuwendungsempfangende Person oder deren Rechtsnachfolger die für diese Flächen im Vertragszeitraum erhaltenen - außer in Fällen höherer Gewalt - Zuwendungen zurückerstatten, sofern der Übernehmer die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen ablehnt.

(6) Der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter ist bekannt, daß alle Angaben dieses Antrages von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sind.

(7) Der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter ist weiter bekannt, daß Zuwendungen, insbesondere bei der Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist vom Tage der Fälligkeit mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verzinsen. Bei schweren Verstößen kann die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter von neuen Verträgen ausgeschlossen werden und es können Sanktionen gemäß der Durchführungsverordnung VO (EG) Nr. 746/96 verhängt werden.

(8) Der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter ist bekannt, daß eine gleichzeitige Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der 20jährigen Flächenstillegung nicht zulässig ist.

(9) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter erklärt sich damit einverstanden, daß die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ist über die Bedeutung und Wirkung der Einverständniserklärung sowie über deren Widerrufbarkeit belehrt worden.

(10) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, daß Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch sowie Kartenauszüge im Betrieb nachprüfbar vorhanden sind.

Sie/er reicht jährlich vor Auszahlung bis zum 15. 5. ein Flächenverzeichnis, zumindest der geförderten Flächen, gemäß dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft bei dem zuständigen Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreis ein.

§ 4

Pflichten des Landes bzw. des Kreises/der kreisfreien Stadt

(1) Das Land bzw. der Kreis/die kreisfreie Stadt verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages eine Zuwendung für die Erfüllung des Vertragszweckes zu zahlen.

(2) Die Zuwendung für die unter § 2 genannten Flächen beträgt pro Wirtschaftsjahr bis zu DM. Bei der Berechnung wurde die Fläche jeweils auf volle 10 m² und der Entschädigungsbetrag auf volle DM auf- bzw. abgerundet.

(3) Der Betrag wird jährlich in einer Summe auf Antrag (Anlage 2) spätestens bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres auf das Konto Nr. bei der (BLZ) überwiesen. Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens bis zum 15. 5. des folgenden Jahres zu stellen.

(4) Hat die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter ihre bzw. seine Verpflichtungen in diesem Zeitraum gar nicht oder teilweise nicht erfüllt, ist das Land bzw. der Kreis/die kreisfreie Stadt berechtigt, die Zuwendungen ganz oder anteilig zu kürzen. Die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen ergeben sich aus den Förderrichtlinien.

§ 5

Vertragsdauer

(1) Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt 5 Jahre. Der Vertrag beginnt am 1. 7. 19..... und endet am 30. 6. 19.....

(2) Ein Jahr vor Ablauf des Vertrags wird über dessen Fortsetzung verhandelt.

(3) In Jahren, in denen für die Vertragsflächen eine Zuwendung für die konjunkturelle Stillegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt wird oder kein Getreide angebaut wird, werden für diese Zeit die in § 4 vereinbarten Zahlungen ausgesetzt.

(4) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, den Bewirtschaftungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen nach § 3 nicht oder nur unvollständig erfüllt werden. Im übrigen gilt Nr. 6.8 der Richtlinien.

(5) In Fällen höherer Gewalt kann von der Vertragsdauer abgewichen werden.

§ 6

Bestandteil des Vertrages

Bestandteil des Vertrages ist das Flächenverzeichnis (Anlage 3).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Amt für Agrarordnung - Kreis/kreisfreie Stadt)

.....
(Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter)

**Flächensicherzeichen - Schutzprogramm für
erwildkräuter**

Angestellter -

-Nr.: ■■■■■

Gesamtsummen (einschl. Übertrag)

***) Markt- und Standortangepasste Landbewirtschaftung**

Unterschrift